

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Verband für Umwelt Technik (SVUT)** besteht mit Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Allgemeiner Zweck

Der SVUT will für Unternehmen und Behörden in den Bereichen effiziente Ressourcennutzung, Recycling (Produktionsrückbau) und Umwelttechnik im In- und Ausland als die führende Technologie-Plattform wahrgenommen werden.

Der SVUT unterstützt seine Mitglieder mit verschiedenen Massnahmen, um ihnen den Zugang zu neuen Geschäftsmöglichkeiten zu ermöglichen. Dazu gehören

- die Identifikation, die Validierung und die Vermittlung von Projekten im In- und Ausland;
- Technologie Scouting;
- Beschaffung von Informationen aus dem In- und Ausland zugunsten der Mitglieder;
- Vermittlung von Kontakten zu Behörden im In- und Ausland;
- Vermittlung von Kontakten zu privatwirtschaftlichen Unternehmen im In- und Ausland;
- Durchführung von Fördermassnahmen zugunsten der Mitglieder;
- Herstellung von Kontakten zur Öffentlichkeit und zu den Medien;
- Durchführung von Fachtagungen;
- Messe-Beteiligungen für die Promotion des Angebotes seiner Mitglieder;
- Entfaltung weiterer Aktivitäten im Sinne der Mitglieder.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik können Firmen wie Einzelpersonen werden. Über die Aufnahme als Mitglied anderer Organisationen oder Gruppierungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft können Firmen mit Domizil in der Schweiz oder im Ausland erwerben.

**Art. 4 Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars und durch Anerkennung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Schweizerischen Verband für Umwelttechnik.

**Art. 5 Austritt**

Austritt aus dem Schweizerischen Verband für Umwelttechnik ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist dem Vorstand mitgeteilt werden. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Mitgliedes müssen bis zum Datum des Austrittes erfüllt werden. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen.

**Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglieder, die dem Zweck des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik zuwiderhandeln, oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen.

**Art. 7 Verbandsorgan**

Organe des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Kontrollstelle

**Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Es findet jedes Jahr mindestens eine Generalversammlung statt.

**Art. 9 Einberufung**

Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin anzuzeigen.

**Art. 10            Zuständigkeit Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Verbandspräsidenten
2. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Änderung der Statuten
4. Auflösung des Verbandes
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und an die Geschäftsstelle
7. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
8. Décharge-Erteilung an Vorstand und Geschäftsstelle
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Erlass von Reglementen

**Art. 11            Vorsitz/Beschlüsse**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik oder von dessen Stellvertreter geleitet. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen kann geheimes Verfahren verlangt werden.

**Art. 12            Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 13            Einberufung**

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten einberufen, wann immer es die laufenden Geschäfte erfordern.

**Art. 14            Zuständigkeit Vorstand**

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen
2. Definierung der Ziele des Verbandes
3. Vorbereitung der Generalversammlung

4. Auftragserteilung an die Geschäftsstelle
5. Wahl des Geschäftsleiters
6. Aufnahme von Mitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche übrigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 15 Sekretariat**

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte, zur Führung der Verbandsbuchhaltung und zur Erledigung der statutarischen Geschäfte unterhält der Schweizerische Verband für Umwelttechnik eine Geschäftsstelle.

**Art. 16 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Nach Durchführung der Rechnungsrevision scheidet in einem Turnus jeweils ein Rechnungsrevisor aus und ist während vier Jahren nicht mehr wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben als Kontrollstelle die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

**Art. 17 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik bezahlt einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt.

**Art. 18 Weitere Einnahmen**

Der Schweizerische Verband für Umwelttechnik kann durch die Durchführung von Informations-Veranstaltungen, die Herausgabe und den Vertrieb von Informationsschriften etc. weitere Einnahmen erzielen, die der Verbandskasse oder einem speziellen Fonds zufließen.

**Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

**Art. 20 Statuten-Änderungen**

Anträge betreffend Statuten-Änderungen sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Beschlüsse über Statuten-Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3

der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 21            Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird der Verband aufgelöst, so wird an derselben Versammlung über die Verwendung des freien Verbandsvermögens bestimmt.

**Art. 22            Weitere Bestimmungen**

Für in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelte Gegenstände gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 23            Inkraftsetzung**

Die Statuten des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik sind in der Generalversammlung von 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Datum: 15. März 2017



**Beat Huber**

Präsident



**Peter Heusser**

Vizepräsident